

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Sieben Berge, Vorberge“  
in der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse  
im Landkreis Hildesheim  
LSG HI 059  
vom 20.07.2020**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in Abs. 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Sieben Berge, Vorberge“ und hat eine Größe von ca. 3590 ha.  
Es umfasst Waldflächen, Gehölzstrukturen, Grünländer, Ackerflächen sowie Trockenlebensräume.
- (3) Überwiegende Teile des LSG gehören zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst den Kernbereich des FFH-Gebietes 117 (Nds. Nr.) „Sieben Berge, Vorberge“ DE 3924-301, geht aber darüber hinaus.
- (4) Die Lage des LSG und des FFH-Gebietes sind aus der im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 zu entnehmen. Insbesondere die Grenzen des LSG und des FFH-Gebietes, die Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes sowie Grünlandflächen mit besonderen Regelungen sind in den maßgeblichen Karten (Blatt 1 bis 7) im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Außengrenzen des LSG verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie die Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald, Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs (FuR) nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind in den deklaratorischen Karten zur Bestandssituation im Wald (Blatt 1 bis 6) eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung. Die Übersichtskarte sowie die beiden Kartensätze sind Bestandteil der Verordnung.

Darüber hinaus liegen als Anlage zur Begründung unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karten (Blatt 1-6) zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung sind und in denen der Gesamterhaltungszustand der LRT, ihre Ausdehnung und Lage, Waldflächen mit FuR sowie Flächen mit natürlicher Waldentwicklung zunächst zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) dargestellt sind.

Die maßgeblichen Karten und die deklaratorischen Karten zur Bestandssituation im Wald liegen in den Verwaltungen der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland, der Gemeinde Sibbesse, sowie des Landkreises Hildesheim (untere Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

## § 2 Gebietscharakter

Die aus kreidezeitlichen Kalkgesteinen bestehenden „Sieben Berge, Vorberge“ heben sich deutlich von den Nachbarräumen ab. Dies gilt insbesondere für den Randbereich zum Leinetal hin, wo der Stufenrand durch Seitentäler in sieben Sporne gegliedert ist. Hier am Westrand prägt auch kieseliger Mergelstein das Relief. Aufgrund der geologischen Verhältnisse haben sich überwiegend Kalkverwitterungsböden (Rendzinen) unterschiedlicher Ausprägung sowie Braunerden gebildet. Die Kalkböden sind überwiegend mit Buchenwäldern bestockt, die Braunerden werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das LSG wird bestimmt durch eines der größten zusammenhängenden und artenreichsten Buchenwald-Gebiete Niedersachsens. Es liegt auf einem Höhenzug nordöstlich von Alfeld. Es beinhaltet die größten Vorkommen von Wäldern trockenwarmer Kalkstandorte in Niedersachsen. Sie zeichnen sich durch das Vorkommen zahlreicher seltener thermophiler Arten aus. Neben Orchideen-Buchenwäldern sind auf den steilen Süd- und Westhängen auch nutzungsbedingte Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder anzutreffen. Einzigartig ist der relativ hohe Anteil an strukturell noch gut erhaltenen Nieder- bzw. Mittelwäldern. Darüber hinaus kommt der vorherrschende frische Kalk-Buchenwald hier in allen für das Weser-Leinebergland repräsentativen Ausbildungen vor und weist ebenfalls viele seltene Arten auf.

Die in dem klüftigen Kalkgestein versickernden Niederschläge treten am Schichtstufenfuß als Karstquellen zutage. Das Grundwasser wird für die öffentliche Wasserversorgung genutzt.

Auf den steilen Hängen, vor allem am Süd- und Westrand des Waldes, dominieren durch historische Nutzung entstandene Halbtrockenrasen, die Lebensraum auch für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Charakterisiert ist der Halbtrockenrasen durch Kalkgestein im Untergrund, welches für ein basenreiches Substrat sorgt, und durch eine teilweise nur wenige Zentimeter dicke Bodenschicht. Es handelt sich vornehmlich um flachgründige Rendzinaböden. In der Regel war es die Beweidung mit Schafen und Ziegen, die dafür sorgte, dass die Flächen über Jahrhunderte offengehalten und ihnen Nährstoffe entzogen wurden. Z. T. wurden die Halbtrockenrasen auch gemäht. Sie sind in ihrem Bestand bedroht, da die traditionelle Bewirtschaftung aufgegeben wurde.

Die Halbtrockenrasen sind mit Trockengebüsch, wärmeliebenden Saumgesellschaften, Feldgehölzen, einzelnen Obstbäumen und Obstwiesen sowie mit magerem Grünland vergesellschaftet.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Mausohr-Wochenstuben in Brüggen, sowie der ebenfalls nahegelegenen Kirche in Gronau ist das gesamte FFH-Gebiet als quartiernaher Nahrungslebensraum für das Große Mausohr von besonderer Bedeutung und Qualität. Baumhöhlen werden dabei als weitere Quartiere genutzt.

Neben den verschiedenen strukturierten Laub- und Mischwäldern nutzt das Große Mausohr insbesondere ab den Sommermonaten bzw. bei günstiger Kurzrasigkeit auch Magerrasenflächen oder sonstiges Grünland des LSG, sofern hier Laufkäfer, Heuschrecken oder andere Nahrungsinsekten leicht erbeutet werden können.

Das Landschaftsbild des Gebietes mit seinem typischen Relief und dem geschlossenen Laubwald sowie den randlich vorhandenen Feldgehölzen und Obstbäumen ist vielfältig, eigenartig und schön. Es macht das Gebiet daher auch wichtig für die Erholung.

Das Gebiet hat eine nationale Bedeutung als Kerngebiet für den Biotopverbund und befindet sich im Bereich einer überregional bedeutenden Biotopverbundachse für Waldlebensräume und Großsäuger.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, durch:

- Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laubwäldern und Gebüschern aus standortgerechten, gebietsheimischen Arten sowie artenreicher Waldsäume,
- Erhaltung und Förderung historischer Waldnutzungsformen,
- Sicherung der typischen Geomorphologie,
- Sicherung der erosionsgefährdeten Steilhänge mit einer Dauerbestockung,
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung weitgehend gehölzfreier Halbtrockenrasen unter Berücksichtigung der lokalen Reptilienvorkommen,
- Erhalt und Förderung der extensiven Bewirtschaftung des mageren Grünlandes,
- natürliche Entwicklung der als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
- Erhalt der randlichen Quellen und Fließgewässer sowie des Grundwassers mit hoher Wassergüte,
- Entwicklung, Förderung und Sicherung der natürlichen Wasserhaltung in den Waldgebieten zur Vermeidung von Erosionsschäden, Hochwässern sowie zur Grundwasserneubildung,
- Sicherung des Gebietes wegen der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes und für die Erholung.

Das LSG soll als Lebensstätte von besonders schutzbedürftigen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Wildkatze, Waldfledermausarten sowie verschiedener Spechtarten (Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht) erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Daneben ist der Laubwald u. a. zum Schutz des Naturgutes Grundwasser wichtig.

Die durch alte Landnutzungsformen entstandenen Pflanzengesellschaften sollen aufgrund ihrer Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten, sowie ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde gepflegt und entwickelt werden.

Die zum Wald in Kontakt stehenden Saumgesellschaften, Halbtrockenrasen und Trockengebüsche mit ihrem sehr hohen Artenreichtum tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

- (2) Überwiegende Teile des LSG gehören zum kohärenten europäischen ökologischen Netze „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dieses LSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Sieben Berge, Vorberge“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten, ihrer Lebensstätten sowie ihrer im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Der Bestand umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf den gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Nieder- und Mittelwaldstrukturen.

Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft wie insbesondere Märzenbecher, Bärlauch, Gelbes Windröschen, Zwiebel-Zahnwurz, Waldmeister, Grüne Nieswurz, Leber-blümchen, Wald-Haargerste, Einblütiges Perlgras, Wald-Bingelkraut, Vogel-Nestwurz, Ährige Teufelskralle, Hohe Schlüsselblume, Dunkles Lungenkraut und Sanikel.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Fledermäuse: Waldfledermausarten,
- Vögel: Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldlaubsänger,
- Amphibien/Reptilien: Bergmolch, Feuersalamander,
- Schmetterlinge: Aurorafalter, Kleiner Würfelfalter, Kaisermantel,
- Totholzkäfer: Balkenschröter,

2. des LRT 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind buchendominierte Wälder mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander. In Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Wesentliche Kennzeichen sind naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder.

Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Orchideen-Kalk-Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Baumarten: Rot-Buche; mögliche Begleitarten: Feldahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Esche, Vogel-Kirsche, Wild-Birne, Wild-Apfel, Stiel- und Trauben-Eiche, Elsbeere, Sommer-Linde,
  - Strauchschicht: Hasel, Blutroter Hartriegel, Zweigriffliger Weißdorn, Eingrifflicher Weißdorn, Rote Heckenkirsche, Purgier-Kreuzdorn, Hunds-Rose,
  - Krautschicht: Behaarte Gänsekresse, Langblättriges Hasenohr, Pfirsichblättrige Glockenblume, Finger-Segge, Blaugrüne Segge, Erd-Segge, Weißes Waldvögelein, Maiglöckchen, Berg-Kronwicke, Braunrote Stendelwurz, Kleinblättriger Stendelwurz, Leberblümchen, Dürrwurz, Türkenbund-Lilie, Blauroter Steinsame, Nickendes Perlgras, Vogel-Nestwurz, Echte Schlüsselblume, Färber-Scharte, Kalk-Blaugras, Nickendes Leimkraut, Gewöhnliche Goldrute, Schwalbenwurz, Stattliches Knabenkraut, Kleine Wiesenraute,
  - Fledermäuse: Waldfledermausarten,
  - Vögel: Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldlaubsänger,
  - Amphibien/Reptilien: Bergmolch, Feuersalamander,
  - Tagfalter: Schlüsselblumen-Würfelfalter,
  - Totholzkäfer: Balkenschröter,
3. des LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):  
Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Sommer-Linde. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt und weist thermophile Arten auf. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz und Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Nieder- und Mittelwaldstrukturen.  
Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:
- Baumarten: Stiel-Eiche, Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn, Spitzahorn, Buche, Esche, Elsbeere, Winter- und Sommer-Linde, Vogelkirsche, Wildbirne, Wildapfel,  
Straucharten: Blutroter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Gewöhnlicher Seidelbast, Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Purgier-Kreuzdorn, Kriechende Rose, Gewöhnlicher Schneeball,  
Arten der Krautschicht: Langblättriges Hasenohr, Pfirsichblättrige Glockenblume, Berg-Kronwicke, Wald-Labkraut, Blutroter Storchschnabel, Schwarze Platterbse, Türkenbund-Lilie, Stattliches Knabenkraut, Echtes Salomonsiegel, Echte Schlüsselblume, Färber-Scharte, Berg-Heilwurz, Kleine Wiesenraute, Wunder-Veilchen, Rauhaariges-Veilchen,  
Vogelarten: v. a. Mittelspecht; außerdem Sumpfmehlschäfer, Gartenbaumläufer,  
Schmetterlinge: Kleines Nachtpfauenauge,
4. des LRT 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, (in einigen Bereichen als orchideenreiche Bestände und damit prioritärer LRT, Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie z. T. mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten.

Die charakteristischen z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind z. B:

- Schmetterlinge: Zwergbläuling, Großer Schillerfalter, Roter Würfelkopffalter, Kaisermantel, Kleiner Sonnenröschenbläuling, Jakobskrautbär,
- Heuschrecken: Zweipunktdornschröcke,
- Reptilien: Zauneidechse,
- Pflanzen: Frühlings-Segge, Golddistel, Skabiosen-Flockenblume, Stängellose Kratzdistel, Pyramiden-Schillergras, Schopfiges Kreuzblümchen, Frühlings-Fingerkraut, Echte Schlüsselblume, Knolliger Hahnenfuß, Tauben-Skabiose, für prioritäre (orchideenreiche) Ausprägungen zusätzlich: Braunrote Stendelwurz, Fliegen-Ragwurz, Helm-Knabenkraut, Purpur-Knabenkraut,

5. des LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, möglichst nährstoffarmen Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensivweiden auf von Natur aus mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, alten Obstbaumbeständen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Schmetterlinge: Zwergbläuling, Großer Schillerfalter, Roter Würfelkopffalter, Kaisermantel, Kleiner Sonnenröschenbläuling, Jakobskrautbär,
- Heuschrecken: Zweipunktdornschröcke,
- Reptilien: Zauneidechse,
- Pflanzenarten: Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume, Wiesen-Pippau, Wilde Möhre, Flaumhafer, Wiesen-Witwenblume, Gewöhnlicher Hornklee, Hopfenklee, Dorniger Hauhechel, Echte Schlüsselblume, Kleiner Klappertopf, Kleiner Wiesenknopf, Wiesen-Bocksbart, Goldhafer, Gamander-Ehrenpreis, Zaun-Wicke,

6. des Frauenschuhes (*Cypripedium calceolus*) (Anhang II FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in aufgelichteten, basenreichen Wäldern mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht sowie auf Kalk-Trockenrasen mit teilweiser lückiger Krautschicht,

7. des Großes Mausohrs (*Myotis myotis*) (Anhang II FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Fledermauspopulation durch Sicherung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in unterwuchsfreien bis -armen Laubwäldern; einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren im Wechsel zu kurzrasigen, extensiv bewirtschafteten Wiesen als sommerliche Jagdhabitats.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, oder dem Schutzzweck/Erhaltungsziel nach § 3 zuwiderlaufen.

Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
  2. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
  3. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
  4. die Neuanlage oder Instandsetzung von oberirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
  5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  6. die Anlage von Baumschulen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,
  7. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder andere Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen,
  8. das Lagern, Zelten oder Campen außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen,
  9. das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer außerhalb von Wegen, Plätzen oder den hierfür behördlich zugelassenen Flächen,
  10. das Fahren abseits von Wegen oder Straßen mit Fahrzeugen,
  11. die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen,
  12. die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Quellen oder sonstigen Stillgewässern,
  13. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Über den Abs. 1 hinaus sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen oder Habitate nach § 3 Abs. 3 Ziff. 1-7 oder des Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Folgende Handlungen sind daher über die des Abs. 1 hinaus im FFH-Gebiet untersagt:

1. Tiere- oder Pflanzen einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
2. der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen,
3. die Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie (§ 3 Abs. 3) auch indirekt bzw. schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
1. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von max. 5 m<sup>2</sup> und einer Höhe von max. 3 m,
  2. die Neuanlage oder Instandsetzung von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
  3. der Neu- oder Ausbau von Feld- oder Forstwegen,
  4. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes,
  5. die Beseitigung von Hybridpappeln oder Nadelgehölzen außerhalb des Waldes,
  6. wissenschaftliche Untersuchungen, Forschung und Lehre,
  7. Pläne und Projekte hinsichtlich des Hochwasserschutzes, die nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG zugelassen werden können,
  8. der Abbau von Bodenschätzen für den Wegebau in diesem FFH-Gebiet oder LSG.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und dem Schutzzweck/Erhaltungsziel nach § 3 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden. Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Abs. 1 Nr. 3-6 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages einschließlich aller Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

## **§ 6 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist:
1. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dieser bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt wurde,
  2. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen,
  3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig vorhandener Wege in bisheriger Art und bisherigen Umfange und ohne Mähen oder Abschieben von Grassäumen außerhalb des Waldes zwischen dem 1. April und dem 15. Juli und unter Berücksichtigung der Freistellung zu § 6 Abs. 5 Nr. 2 b
  4. die fach- und sachgerechte Unterhaltung der Wegeseitengräben,
  5. die Unterhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,

6. das Aufstellen von Einzelbänken sowie Hinweisschildern bezüglich Wander- oder Radwege sowie für das Rettungspunktenetz,
  7. das naturverträgliche Sammeln von Pilzen und Beeren in haushaltsüblicher Menge,
  8. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an Wirtschaftswegen sowie von Obstbäumen im Rahmen der Unterhaltung,
  9. die Entnahme und das Ableiten von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen,
  10. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
    - a) einschließlich der Aufstellung von nicht mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von nur mit Ankern gegen Umstürzen gesicherten jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, in ortsüblicher und landschaftsgerechter Art,
    - b) ohne die Anlage von Kunstbauten,
    - c) ohne die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen außerhalb von Ackerflächen oder Ackerbrachen oder das Ausbringen von Futtermitteln auf Trockenrasen; die Anlage von Wildäckern im Wald außerhalb von bestockten Waldflächen ist erlaubt,
    - d) ohne die Anlage oder den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
  11. die forstliche und jagdliche Durchführung von Erhebungen, Forschung und Lehre und bei Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen mit Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,
  12. die Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen. Die Errichtung von Weideschuppen aus Holz bedarf der vorherigen Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,
  13. die Durchführung von traditionellen Musikveranstaltungen an der in der maßgeblichen Karte zur Verordnung gekennzeichneten Stelle auf der Wernershöhe,
  14. die naturverträgliche Nutzung, inkl. Lehre und Brauchtumpflege, in und an der St. Florian-Hütte,
  15. die traditionellen Osterfeuer auf den in der maßgeblichen Karte zur Verordnung gekennzeichneten Stellen, sofern unnötige Störungen oder Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden,
  16. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
  17. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des LSG sowie Untersuchungen oder Kontrollen des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  18. die Durchführung von Maßnahmen entsprechend eines Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- oder Managementplanes, dem die untere Naturschutzbehörde schriftlich zugestimmt hat,
  19. die Durchführung von Maßnahmen auf Flächen der Landesforsten entsprechend eines verordnungskonformen Bewirtschaftungsplanes. Zur Rechtssicherheit soll er die Zustimmung der UNB haben.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ohne die Neubegründung von Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen und ohne das Aufbringen von Rübenerde sowie mit ausschließlicher Zwischenlagerung von im LSG gewonnenen Produkten:

1. auf den bisher entsprechend landwirtschaftlich genutzten Flächen,
  2. auf Streuobstwiesen sowie den in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform, Umbruch oder Erneuerung der Grasnarbe; ausgenommen ist die Erneuerung von Grünland auf Flächen, die durch Wild zerstört wurden,
  3. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Trockenrasenflächen:
    - a. ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe; ausgenommen ist die Erneuerung von Flächen, die durch Wild zerstört wurden,
    - b. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung oder Planierung,
    - c. ohne die Anlage von Mieten,
    - d. ohne Düngung,
    - e. ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist die selektive Bekämpfung von Problemunkräutern, wie z. B. Jakobskreuzkraut und Distel, nach Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,
  4. auf den in der maßgeblichen Karte rautiert dargestellten Dauergrünlandflächen entsprechend Nr. 3 jedoch zusätzlich mit Festmistdüngung mit Zustimmung gem. Abs. 7 der unteren Naturschutzbehörde,
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG, der auch besitzübergreifend erstellt werden kann. Der Bewirtschaftungsplan ist dann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 6 Abs. 5 zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Er ist dann in diesen Punkten verbindlich. In diesem kann auch festgelegt werden, in welchen Teilbereichen der LRT konzentriert Altholzanteile, Habitatbäume und/oder Totholz vorgehalten werden (Poolbildung).
- (5) Sofern ein Bewirtschaftungsplan i. S. v. § 6 Abs. 4 nicht vorliegt, gelten die nach-folgenden Regelungen unmittelbar. Außerhalb der in den deklaratorischen Karte zur Bestandssituation als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichneten Bereiche ist im LSG die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, einschließlich der Zwischenlagerung von innerhalb des LSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten, der Errichtung von Zäunen und unter Berücksichtigung des Erlaubnisvorbehaltes zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie der Freistellung zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 und mit folgenden Vorgaben:
1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
    - a) eine Umwandlung von Laubwald in Nadelwald oder von Wald in eine andere Nutzungsart unterbleibt,
    - b) ohne Erstaufforstung von Nadelbaumbeständen,
  2. zusätzlich auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende Lebensraumtypen: 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald), 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald) oder 9130 (Waldmeister-Buchenwald) aufweisen:
    - a) soweit ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; ausgenommen sind Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,
    - b) die Instandsetzung von Wegen einen Monat vorher bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt wird; die Nutzung und Unterhaltung von rechtmäßig bestehenden Wegen einschließlich des Einbaus von nicht mehr als

- 100 kg Mineralgemisch auf der Basis von Kalkgestein pro Quadratmeter ist freigestellt,
- c) soweit die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m in Altholzbeständen zueinander haben. Sollte ein geringerer Abstand insbesondere auf Grund der bergigen Geländesituation oder von Waldflächen mit besonders schützenswerten Strukturen notwendig sein, kann zur Anpassung an diese Sonderstrukturen für den entsprechenden Bereich mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ein durchschnittlicher Mindestabstand, der unter 40 m liegen kann, festgelegt werden. Sollten darüber hinaus im Einzelfall Abweichungen nötig sein, sind diese fachlich nachvollziehbar als Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 anzuzeigen,
  - d) soweit eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - e) soweit in Altholzbeständen der Holzeinschlag und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 erfolgt,
  - f) soweit eine Düngung unterbleibt,
  - g) soweit eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - h) soweit eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der untere Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist,
  - i) soweit ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. Ein Einsatz ohne vorherige Anzeige ist nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig, die ein unverzügliches Handeln erfordern. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
  - j) inklusive der Wiederaufnahme einer Mittelwald-Bewirtschaftung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,
3. auf Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende Lebensraumtypen 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) oder 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald) im Gesamterhaltungszustandes „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2, soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % je Lebensraumtypfläche je Eigentümer erhalten bleibt,
  - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar je Lebensraumtypfläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar je Lebensraumtypfläche mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen,

- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90% je Lebensraumtypfläche je Eigentümer lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - e) bei der künstlichen Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) im Gesamterhaltungszustandes „B“ aufweisen zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2 soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen,
  - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - e) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
5. auf Waldflächen, die jeweils aktuell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs (Altholzbestände mit führender Buche) gelten, zusätzlich zu den bisher festgesetzten Auflagen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege:
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche je Eigentümer erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Waldfläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Waldfläche des jeweiligen Teilraums ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
6. Die in den deklaratorischen Karten als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommene Bestände. Diese Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz. Die Bereiche werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Bäume verbleiben im Bestand. Erstinstandsetzungsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2020 zulässig.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Anzahl der Habitatbäume des gleichen Lebensraumtypes zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen und der FuR ergibt sich aus der neusten aktualisierten Basiskartierung.

Die fortschreibungsfähige Karte (Blatt 1-6) mit der genauen Lage der LRT sowie der FuR wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben, so dass an dieser die genaue Lage der LRT und FuR etc. ersichtlich ist. Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind hier auch eingezeichnet. Diese Karte ist Anlage zur Begründung und kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

- (6) Für die LRT-Flächen wird besitzübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet. Die Flächengröße der einzelnen LRT und ihr Gesamterhaltungszustand sowie die Flächengröße der FuR bemessen sich jeweils aus dem Ergebnis der Basiserfassung (Referenzzeitpunkt). Die LRT und FuR dürfen sich nicht verkleinern oder verschlechtern. Sollte dies jedoch passieren und es zu keiner verbindlichen Lösung mit den Eigentümern kommen, durch die diese Verringerung oder Verschlechterung zügig behoben wird, gelten für den betroffenen LRT und die FuR die Regelungen in dem Bereich, der in der deklaratorischen Karte als entsprechender LRT bzw. FuR gekennzeichnet ist.
- (7) In den in § 6 genannten Fällen ist die erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige inkl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die unteren Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes/der Erhaltungsziele gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
  - (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
    1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
    2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd oder extensive Beweidung, Entbuschung, Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.
- §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-LRT/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Anhang I oder II-Arten oder LRT.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§10 Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. den Verboten des § 4 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
  2. Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vornimmt oder
  3. den Maßgaben des § 6 Abs. 2, 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt,ohne dass die Voraussetzung einer Freistellung nach § 6 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Strafrechtlich Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten die Verordnungen im Landkreis Hildesheim in der derzeit gültigen Fassung über das LSG „Sieben Berge und Vorberge“ HI 59 vom 04.04.1989, das Naturschutzgebiet (NSG) „Karlsberg“ HA 52 vom 24.02.1960, das NSG „Schiefer Holzer Berg“ HA 77 vom 17.08.1984 und das NSG „Wernershöhe“ HA 168 vom 17.05.1994 außer Kraft. Ferner tritt die Verordnung über das LSG „Sackwald“ HI 62 vom 31.09.1991 in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 20.07.2020

  
Der Landrat